

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 3. Dezember 2025 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 25. September 2025 aufgrund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, die Festsetzung der Zuschusshöhen durch folgende Änderung der Anlage 2 der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen der Handwerkskammer Münster (ÜLU-Satzung) beschlossen:

Zuschusshöhen 2026 (Anlage 2 zur ÜLU-Satzung)
Für das 1. - 4. Ausbildungsjahr errechnet sich der Kammerzuschuss nach den vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligten Förderansätzen für die Landes-/EU-Lehrgangszuschüsse in ihrer jeweils neusten Fassung mit dem - 1,2-fachen Satz in der Grundstufe und dem - 0,9-fachen Satz in der Fachstufe.

Die vorstehende Änderung der Anlage 2 der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen der Handwerkskammer Münster (ÜLU-Satzung), die mit dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster vom 3. Dezember 2025 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. Februar 2026 genehmigt hat (AZ: 211/2025-0010246), wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 12. Februar 2026

*gez. Jürgen Kroos
Präsident*

*gez. Thomas Banasiewicz
Hauptgeschäftsführer*